
Durchführungsbestimmungen zum Frauen-Hessenpokal für die Saison 2025/26

1. Allgemeines

Teilnahmeberechtigt sind nur die 1. Amateurmannschaften (§ 76 Spielordnung).

- a) Für die Durchführung und Ansetzung der Spiele im Kreispokal sind die Kreisfrauen-/Mädchenreferenten in Absprache mit den Kreisfußballwarten zuständig. Für die Spiele im Regionalpokal sind die Kreisfrauenreferent*innen der Region in Absprachen mit den jeweils zuständigen Kreisfußballwarten zuständig.
- b) Teilnahmeberechtigt für den **Kreispokal** sind alle gemeldeten Mannschaften, die bis einschließlich der Gruppenliga spielen. **Meldefrist für die Kreispokalsieger der Frauen ist der 04.10.2025.**
- c) Alle für den Pokal gemeldeten Verbandsligisten und Hessenligisten steigen ab dem **Regionalpokal** ein. **Meldefrist für die Regionalpokalsieger der Frauen ist der 01.04.2025.**
- d) An der **1. Hessenpokalrunde** (Achtelfinale) nehmen die 6 Regionalpokalsieger sowie vier Regionalligisten teil. Vertreter aus der Regionalliga sind: FSV Hessen Wetzlar, KSV Hessen Kassel, SG Haitz und Kickers Offenbach.
- e) An der **2. Hessenpokalrunde** (Viertelfinale) nehmen die 8 Sieger der 1. Runde teil. Alle Mannschaften werden aus einem Lostopf gezogen. Dies ergibt 4 Viertelfinalspiele.
- f) An der **3. Hessenpokalrunde** (Halbfinale) nehmen die 4 Sieger der 2. Runde teil.
- g) Alle Mannschaften werden aus einem Lostopf gezogen. Dies ergibt die beiden Halbfinals. Aus den Siegern dieser Partien ergibt sich die Finalpaarung.
- h) Der Sieger des Hessenpokals nimmt in der Folgesaison am Frauen DFB-Pokal 2026/27 teil und erhält einen Wanderpokal. Sollte sich der Sieger des Hessenpokals bereits über einen anderen Weg für den DFB-Pokal 2026/27 qualifiziert haben oder noch in derselben Spielzeit qualifizieren, geht das Startrecht auf den unterlegenen Finalgegner über. Ebenfalls geht das Startrecht auf den unterlegenen Finalgegner über, wenn der Sieger des Hessenpokals 2025/26 aufgrund eines höherrangigen Verbandsrechts des DFB, aufgrund sportgerichtlicher Entscheidung oder aufgrund einer Entscheidung eines staatlichen Gerichts oder einer staatlichen Behörde nicht zur Teilnahme an der ersten Hauptrunde des DFB-Pokals der Saison 2026/2027 berechtigt sein sollte.
- i) Die Auslosungen erfolgen durch die Hessenpokalspielleiterin in der Rundenbesprechung der Frauen Hessenliga. Finalspieltag und -ort werden durch den Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball festgelegt.

2. Bespielbarkeit der Plätze

- a) Platzbesichtigung bei schlechter Witterung ist gemäß der Entscheidung über die Bespielbarkeit gemeindeeigener und vereinseigener Plätze (Durchführungsbestimmung zu § 52 - Unbespielbarkeit des Platzes im Anhang zur Satzung und den Ordnungen) durchzuführen. Der Klassenleiter ist unmittelbar über den Entscheid durch den zuständigen Platzbesichtiger zu verständigen, so dass er das Spiel absetzen oder auf einen neutralen Platz verlegen kann.

-
- b) Kunstrasenplätze und Hartplätze sind als Ausweichplätze zugelassen. Der reisende Verein hat sich in aller Regel vorsorglich für das Spielen auf diesen Plätzen einzustellen. Aus sportlichen Gründen soll jedoch der gastgebende Verein den Gastverein vorab rechtzeitig informieren. Beide Mannschaften sollten sich bei schlechter Witterung auf ein mögliches Spiel auf dem Ausweichplatz einrichten.
 - c) Ein Klassenleiter kann Verbandsspiele auch ohne Einwilligung des Platzvereins auf einem möglichst in der Nähe gelegenen Ausweichplatz ansetzen, wenn infolge Unbespielbarkeit der Platzanlage des Platzvereins bereits ein Heimspiel nicht durchgeführt werden konnte. Der Klassenleiter muss ein Heimspiel auf einem solchen Platz ansetzen, wenn dem Platzverein aus anderen Gründen als höherer Gewalt der eigene Platz nicht zur Verfügung steht.
 - d) Wenn ein Platz während eines Spieles unbespielbar wird, sind die Mannschaften angehalten das Spiel auf einem freien Ausweichplatz in der Nähe fortzuführen.

3. Verlängerung und Wechsel

Sofern ein Pokalspiel (Regionalpokal und Hessenpokal) nach der regulären Spielzeit unentschieden endet, wird auf eine Verlängerung verzichtet und direkt eine Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt. Im Kreispokal gilt die Festlegung des jeweiligen Kreises.

Bezüglich der Ein- und Auswechselungen gelten in allen Pokalspielen (Kreispokal, Regionalpokal und Hessenpokal) die Regelungen aus §54 der Spielordnung. Es dürfen fünf Spielerinnen ausgetauscht werden. Rückwechsel von ausgewechselten Spielern sind erlaubt. Die Anzahl der Auswechselungen inklusive Rückwechsel darf 5 nicht überschreiten.

4. Feldverweis und Folgen - §84 Spielordnung

- Ein Spieler, der vom Schiedsrichter Feldverweis (rote Karte) erhalten hat, ist bis zur Verkündung des Urteils gesperrt (Vorsperre).
- Ein Feldverweis auf Dauer (rote Karte) zieht grundsätzlich eine Sperre nach sich.
- Wird ein Spieler in einem Pflichtspiel der Herren oder Frauen gemäß § 4 Nr. 2 Spielordnung infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verweisen, so ist er automatisch für das nächste Pflichtspiel der Spielklasse, in der der Feldverweis erfolgte, gesperrt. Die Ableistung der automatischen Sperre erfolgt über gewertete Spiele der Spielklasse, in der der Feldverweis erfolgte.
- Für Pflichtspiele der Frauen des gleichen Wettbewerbs anderer Mannschaften beträgt die Sperre längstens 7 Tage, sofern sie nicht in der Spielklasse, in der der Feldverweis erfolgte, vorher abgeleistet wurde.

5. Spesen Schiedsrichter*innen

In allen Pokalspielen gelten die aktuell gültigen Spesen bei Spielen der Frauen - zurzeit 50€ für die Frauen Hessenliga und 40€ für alle anderen Spiele der Frauen (§17 Schiedsrichterordnung).

6. Eintritt und Abrechnung der Platzeinnahmen

Eintrittsgelder sind nicht festgelegt und können in Abstimmung mit dem Gegner festgelegt werden. Bezuglich der Abrechnung der Platzeinnahmen gelten die Regelungen aus § 29 der Spielordnung.

7. Heimrecht

Die Regelung hinsichtlich des Heimrechts der jeweiligen Partien sind § 76 Spielordnung des Hessischen Fußball-Verbandes zu entnehmen.

8. Sportrechtssprechung

Für Vergehen im Zusammenhang mit den Spielen des Hessenpokal ist die Rechts- und Verfahrensordnung des HFV maßgebend.

9. Schlussbestimmungen

Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen werden gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des HFV geahndet.

Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Juli 2025